

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10–12
1010 Wien

Wien, 2. Mai 2022
GZ 302.887/002–P1–3/22

Entwurf einer Verordnung der Österreichischen Ärztekammer zur Qualitätssicherung der ärztlichen Versorgung durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen sowie Gruppenpraxen (Qualitätssicherungsverordnung 2023 – QS–VO 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 12. April 2022 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 32 Abs. 2 (Validitätsprüfung durch stichprobenartige Vor–Ort–Besuche)

(1) Der RH verweist auf seine im Bericht „Qualitätssicherung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“ (Reihe Bund 2018/37) unter anderem an die Österreichische Ärztekammer gerichtete Empfehlung betreffend die Erhöhung der Anzahl der Validitätsprüfungen der Angaben der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Selbstevaluierung durch stichprobenartige Vor–Ort–Besuche. So empfahl der RH der Österreichischen Ärztekammer, Möglichkeiten zur Erhöhung der Anzahl der Validitätsprüfungen zu prüfen (TZ 24/SE 25).

(2) In § 32 Abs. 2 der geplanten Verordnung wird die Stichprobengröße der zu besuchenden Ärztinnen/Ärzte und Gruppenpraxen von mindestens 200 pro 3.000 Ordinationen und Gruppenpraxen auf mindestens 100 pro 1.000 Ordinationen und Gruppenpraxen, also von rd. 6,7 % auf 10 %, deutlich erhöht.

(3) Der RH wertet diese Neuerung als Berücksichtigung seiner o.g. Empfehlung positiv.

2. Zu §§ 41 ff. (Abschluss des Qualitätssicherungsverfahrens)

(1) Der RH empfahl der Österreichischen Ärztekammer im o.a. Bericht weiters, in Zukunft beim Abschluss des Evaluierungsverfahrens transparent zu machen, ob die Ausstellung des Qualitätszertifikats allein

auf der Grundlage der Selbstevaluierung erfolgte oder ob das Verfahren auch eine Validitätsprüfung umfasste (TZ 25/SE 18).

(2) Diese Empfehlung wird im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Der RH weist daher erneut auf das Erfordernis hin, zwischen den Ergebnissen der Selbstevaluierung und jenen der Überprüfung vor Ort durch geschulte Qualitätssicherungsbeauftragte zu unterscheiden und dies auch beim Verfahrensabschluss zum Ausdruck zu bringen. Er regt an, die Bestimmungen über den Abschluss des Qualitätssicherungsverfahrens im Sinne der genannten Empfehlung zu überdenken.

(3) Der RH empfahl der Österreichischen Ärztekammer im o.g. Bericht zudem, im Interesse der Patientinnen und Patienten künftig eine lückenlose Evaluierung der Qualität der Ordinationsstätten sicherzustellen (TZ 25/SE 19).

(4) Diese Empfehlung wurde bereits mit der letzten und derzeit noch in Kraft befindlichen Qualitätssicherungsverordnung 2018 insofern berücksichtigt, als nunmehr die unverzügliche Fortsetzung der Evaluierung nach Wegfall eines Unterbrechungsgrunds vorgeschrieben ist (§ 42 Abs. 3 der Qualitätssicherungsverordnung 2018 und auch der nunmehr geplanten Verordnung). Der RH hält positiv fest, dass dadurch sichergestellt ist, dass sich die potenziell betroffenen Ärztinnen und Ärzte der Teilnahme am Evaluierungsverfahren durch eine Verweigerung und ein anschließendes Disziplinarverfahren nicht entziehen können.

3. Zu § 48 Abs. 1 (Inkrafttreten)

(1) Im Bericht „Qualitätssicherung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“ empfahl der RH der Österreichischen Ärztekammer, die künftigen Qualitätssicherungsverordnungen rechtzeitig vorzubereiten, um diese nahtlos bei Auslaufen der jeweiligen Vorgängerverordnung in Kraft setzen zu können (TZ 21/SE 15).

(2) Gemäß § 48 Abs. 1 der geplanten Verordnung soll diese mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten und soll die Qualitätssicherungsverordnung 2018 mit 1. Jänner 2023 außer Kraft treten.

(3) Der RH beurteilt den vorliegenden Entwurf als einen Schritt zur rechtzeitigen Vorbereitung und in diesem Sinne als Berücksichtigung seiner o.g. Empfehlung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

